



Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 Fax +41 71 353 68 64 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

#### 311 Stimmrecht

Version vom 23. Mai 2019 (vom Plenum beraten)

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Stimmrecht im Allgemeinen. Anschliessend wird auf die einzelnen Unterthemen (Stimmrechtsalter, Ausländerstimmrecht, Stimmrecht Auslandschweizer und dauernde Urteilsunfähigkeit) eingegangen.

### 1. Allgemeines

Das erste und wichtigste Staatsorgan in den schweizerischen Kantonen ist das Volk. Im rechtlichen Sinn kann sich der Begriff des Volkes auf die Bevölkerung, auf die Bürger oder auf die Stimmberechtigten beziehen. Im Bereich der Demokratie wird unter "Volk" die Gesamtheit der stimm- und wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger verstanden.

Das Stimmrecht ermöglicht die Ausübung der politischen Rechte (siehe Ziff. 2). Wer das Stimmrecht besitzt, hat also die Möglichkeit an Volksabstimmungen teilzunehmen. Sie oder er ist Teil des (Stimm-)Volkes.

In der Vergangenheit gab es sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber, wer das Stimmrecht ausüben darf. So durften z.B. in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in mehreren Kantonen Männer, die auf Armenunterstützung angewiesen oder verurteilt waren, nicht abstimmen. In Appenzell Ausserrhoden durfte eine Zeitlang nur wählen, wer den Religionsunterricht besucht hatte (Samuel Misteli, Wer hat eine Stimme? NZZ Folio 11 2016).

### 2. Geltendes Recht: Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.(KV; bGS 111.1)

Nach Art. 50 KV steht das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten allen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Nebst dem Recht, an Abstimmungen teilzunehmen (Art. 60 Abs. 1 KV), Volksinitiativen und Referenden zu ergreifen bzw. zu unterzeichnen (Art. 51 ff. KV und Art. 60 ff. KV), haben die Stimmberechtigen ein aktives Wahlrecht, d.h. sie wählen zum Beispiel die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts oder den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons im Ständerat (Art. 60 Abs. 2 KV). Daneben verleiht das Stimmrecht ein passives Wahlrecht, d.h. der Träger hat z.B. das Recht, sich in den Kantonsrat und in den Regierungsrat wählen zu lassen. Die geltende Verfassung macht grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Stimmberechtigung und Wählbarkeit. Im Gesetz können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden (Art. 62 KV).



# 3. Übergeordnetes Recht: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

Gemäss Art. 39 Abs. 1 BV regeln die Kantone die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Obwohl der Bund den Kantonen eine demokratische Staatsform vorschreibt (Art. 50 Abs. 1 BV), steht es grundsätzlich allein den Kantonen zu, zu bestimmen, wer zu ihrem "Volk" gehört, d.h. wie sich ihre Stimmbürgerschaft zusammensetzt. Sie können das Stimmrechtsalter und die Ausschlussgründe bestimmen und das Ausländerstimmrecht einführen oder ausschliessen.

Allerdings sind bestimmte zwingende bundesrechtliche Vorgaben zu beachten. So sind z.B. jegliche Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder des Alters unzulässig (Art.8 Abs. 2 BV). Aus diesem Grund hat das Bundesgericht im Jahr 1990 den Ausschluss der Frauen vom kantonalen Stimm- und Wahlrecht für bundesverfassungswidrig erklärt.

# 4. Verfassungsvergleich

Die kantonalen Regelungen zum Stimmrecht weisen heute eine grosse Homogenität auf. Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten wird, von wenigen Abweichungen abgesehen, allen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zuerkannt, die im Kanton wohnhaft sind, das 18. Altersjahr vollendet haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Abweichungen von diesem Standard betreffen namentlich das in JU und NE geltende Ausländerstimmrecht und das in GL eingeführte Stimmrechtsalter 16. Unterschiede gibt es auch beim Stimmrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

Die früher bestehenden Unterschiede bezüglich der Ausschlussgründe sind in den letzten Jahrzehnten vollständig ausgemerzt worden. In Angleichung an die Regelung auf Bundesebene (Art. 136 Abs. 1 BV; Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, BPR, SR 161.1) werden heute in sämtlichen Kantonen nur noch Personen vom kantonalen Stimmrecht ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB) oder durch eine vorsorgebeauftragte Person (Art. 360 ff. ZGB) vertreten werden.

#### 5. Literaturhinweise (Beispiele):

Samuel Misteli, Wer hat eine Stimme? Eine kleine Geschichte des Wahlrechts, NZZ Folio 11 2016 (SharePoint/Stimmrecht)

Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, Rz. 958 ff. (SharePoint/Grundlagen Politische Rechte/Das Volk Politische Rechte I).



#### 3111 Stimmrechtsalter

Soll das Stimmrechtsalter von 18 Jahren auf kantonaler Ebene herabgesetzt werden?

#### 1. Geltendes Recht

Bereits die Verfassung von 1834 sah eine Altersgrenze von 18 Jahren für die Stimmberechtigung vor. In der Kantonsverfassung von 1908 lag die Altersgrenze bei 20 Jahren. An der Landsgemeinde1991 wurde dann wieder die Altersgrenze von 18 Jahren für die Stimmberechtigung eingeführt. Auch nach geltendem Recht wird für das aktive wie das passive Stimmrecht das 18. Altersjahr vorausgesetzt (Art. 50 und 62 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.).

Bis im Jahr 2015 gab es beim passiven Stimmrecht noch eine Altersbeschränkung von 65 Jahren für Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts. Der entsprechende Artikel in der Kantonsverfassung (Art. 66) wurde mit der Reform der Staatsleitung aufgehoben. Anstoss zu dieser Aufhebung gab eine Empfehlung des Bundesrats an den Kanton AR, die Aufhebung der Alterslimite von 65 Jahren für die Mitglieder der Kantonsregierung zu prüfen. Der Bundesrat vertrat die Auffassung, dass bei Volkswahlen das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 1 BV), das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters (Art. 8 Abs. 2 BV) und der Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art. 34 BV) zu beachten seien. Einschränkungen seien nur in engen Grenzen und bei Vorliegen von zwingenden Gründen zulässig.

### 2. Übergeordnetes Recht: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

Die Kompetenz zur Festlegung des Stimmrechtsalters in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten liegt bei den Kantonen. Die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten wird dagegen vom Bund geregelt (Art. 39 Abs. 1 BV).

Grundsätzlich kommt beim aktiven Stimmrecht nur die Beibehaltung oder die Herabsetzung des Stimmrechtsalters in Betracht. Vor dem Hintergrund der Allgemeinheit des Stimmrechts und der Rechtsgleichheit wäre es kaum zu vertreten, ein höheres Stimmrecht einzuführen. Es ist einzig denkbar, dass für bestimmte Ämter eine höhere Mindestaltersgrenze für das Passivwahlrecht verankert würde. In der Schweiz haben jedoch solche Regelungen kaum Tradition, im Gegensatz zu den USA, die für bestimmte Ämter höhere Mindestaltersgrenzen kennt (Andreas Kley, St.Galler Kommentar zu Art. 136, Rz. 5).

# 3. Verfassungsvergleich

1991 und 1992 wurden im Bund (Volksabstimmung vom 3. März 1991) und in vielen Kantonen das Stimmrechtsalter auf 18 Jahre gesenkt. Das Stimmrechtsalter wird somit gleichzeitig wie die zivilrechtliche Volljährigkeit (Art. 14 Abs. 1 ZGB) erreicht.

Im Kanton GL als bisher einzigem Kanton gilt seit dem Landsgemeindebeschluss vom 6. Mai 2007 die Altersgrenze von 16 Jahren für das Stimmrecht im Kanton und in den Gemeinden (Art. 56 KV GL). Die Wählbarkeit

wird dagegen erst mit 18 Jahren erreicht (Art. 57 KV GL). Im Kanton JU können stimmberechtigte Schweizer und Ausländerinnen mit 16 Jahren in Gemeindekommissionen gewählt werden (Art. 6 LPD JU). Ansonsten gilt in den Kantonen ein Mindestalter von 18 Jahren. Es gab zwar in anderen Kantonen verschiedentlich Vorlagen für ein tieferes Stimmrechtalter. In Basel, Uri und Bern wurden jedoch entsprechende Vorlagen in Volksabstimmungen im Jahr 2009 abgelehnt. In mindestens elf Kantonsparlamenten wurden entsprechende Vorstösse abgelehnt (NZZ vom 6. Mai 2017, Marcel Amrein, Vorreiter ohne Nachahmer; Tabelle der Bundeskanzlei betreffend Stimmrechtsalter 16).

Im Ausland bestehen zum Teil andere Altersgrenzen. So kennen z.B. Österreich und zehn Bundesländer in Deutschland eine Mindestaltersgrenze von 16 Jahren, um wählen zu können.

## 4. Vorschläge und Argumentarium

Die Arbeitsgruppe diskutiert folgende Varianten:

- Stimmrechtsalter 18 Jahre (Status quo)
- Herabsetzung Stimmrechtsalter auf 16 Jahre
- Zuerkennung des Stimmrechts ab 16 auf Begehren hin

Als Argumente für ein tieferes Stimmrechtsalter werden u.a. folgende Argumente genannt:

- Wer von staatlichen Regelungen betroffen ist, soll mitbestimmen können. Junge Menschen sind denn auch durch langfristig wirkende Entscheidungen am meisten betroffen.
- Den Sechzehnjährigen ist aufgrund ihrer intellektuellen und sozialen Entwicklungsstufe die Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen. In der Regel wird in diesem Alter auch zivilrechtlich die volle Urteilsfähigkeit angenommen. Ihnen werden in diesem Alter auch schon gewichtige Weichenstellungen zugetraut – insb. was ihren beruflichen Werdegang betrifft.
- Durch ein tieferes Stimmrechtsalter wird ein Gegengewicht zur grossen Wählergruppe der über 60-Jährigen geschaffen, welche mit dem demographischen Wandel stark an Bedeutung gewinnen wird. Im Gegensatz zu den Jugendlichen, wo es eine Grenze gegen unten gibt, gibt es bei der älteren Generation keine Grenze gegen oben.
- Bei 90-Jährigen stellt sich die Frage nicht, ob sie sich am politischen Diskurs beteiligen.
- Jugendliche und junge Erwachsene sind in politischen Gremien untervertreten.
- Die frühere Anerkennung als vollwertige Staatsbürger lässt auf eine bessere Integration in Staat und Politik hoffen.
- Kombiniert mit politischer Bildung in der Schule lässt die frühe Erteilung der Stimmrechte darauf hoffen, dass das politische Interesse der Jungen Generation zunehmen wird.
- Pauschale Einwände, wonach die Jugendlichen sich leicht manipulieren lassen oder an Politik nicht interessiert sind, erscheinen wenig überzeugend. Den Jugendlichen von AR ist zuzutrauen, dass sie etwas Sinnvolles ins Auge fassen und politisch verfolgen.
- In Glarus bringen sich auch die Sechzehnjährigen an der Landsgemeinde ein.
- Neben Glarus kennen auch Österreich und zahlreiche deutsche Bundesländer das Stimmrechtsalter 16.
- Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters wäre ein ausgesprochen zukunftsgerichteter Vorstoss.



Als Gegenargumente werden u.a. genannt:

- Es braucht ein einsichtiges und klares Kriterium für die Festlegung des Stimmrechtsalters. Es scheint sehr naheliegend, die zivilrechtliche und strafrechtliche Mündigkeit ab 18 Jahren als bestimmendes Kriterium zu behandeln. Weicht man von diesem Massstab ab, erscheint die Festlegung des Stimmrechtsalters liege es nun bei 17, 16 oder 14 eher zufällig.
- Ferner ist es sinnvoll, wenn das kantonale Stimmrechtsalter mit jenem auf Bundesebene übereinstimmt. Die politischen Fragen, die am meisten interessieren, spielen sich auch auf Bundesebene ab.
- Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters wird an der Untervertretung der Jungen in der Politik nichts ändern.
- Dass die Schule politisches Wissen vermittelt ist sehr zu begrüssen, doch sollte die politische Mitentscheidung erst einsetzen, nachdem der Bildungsprozess durchlaufen wurde.
- Wenn auch Jugendliche noch kein Stimmrecht haben, bleibt ihnen die Teilnahme am politischen Diskurs und die politische Betätigung nicht verwehrt (vgl. z.B.: Unterschriftensammlung; Parteimitgliedschaft; Teilnahme an Podiumsdiskussionen).

Analog zu Art. 105 Abs. 2 KV könnte das Stimmrecht ab 16 Jahren auch auf Begehren hin erteilt werden (vgl. dazu Jörg Schoch, Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung, Art. 105 Ziff. 3). Damit würden die Argumente des Desinteresses entkräftet. Die Erfahrung zeigt, dass viele Jugendliche im Alter von 16 Jahren politisch noch nicht interessiert sind. Doch gibt es Ausnahmen, denen damit entgegengekommen werden könnte.

### **Antrag Arbeitsgruppe:**

Das Stimmrechtsalter soll allgemein auf das 16. Altersjahr herabgesetzt werden.

(5 dafür, 4 dagegen)

Bemerkung: Der Antrag betrifft nicht das passive Wahlrecht. Über das passive Wahlrecht soll beim Themenblatt zu den allgemeinen Bestimmungen zu den Behörden (Wählbarkeit, Art. 62 KV) diskutiert werden.

Weitere Variante:

- Stimmrechtsalter 0

1983 schlug der Philosoph Hans Saner das Stimmrechtsalter 0 vor. Als Gründe für das Kinderstimmrecht nannte er die Betroffenheit der Kinder durch die Politik, die stärkere politische Gewichtung der Familie und ein Ernstnehmen der Kinder. Auch wenn der Vorschlag auf den ersten Blick utopisch erscheint, hat er einiges für sich. Trotz vereinzelter politischer Anstrengungen für das Kinderstimmrecht hatte diese Idee jedoch bislang politisch keine Chance (Andreas Kley, St.Galler Kommentar zu Art. 136 BV, Rz. 6).

# 5. Literaturhinweise (Beispiele):

Andreas Kley, St.Galler Kommentar zu Art. 136 BV, 3.A., Zürich/St.Gallen 2014 (SharePoint/Stimmrecht)

Stimmrechtsalter 16 in Glarus: Vorreiter ohne Nachahmer, NZZ vom 6. Mai 2017 (SharePoint/Stimmrecht)



Früh übt sich – auch an der Urne, St.Galler Tagblatt vom 29. Juni 2017 (SharePoint/Stimmrecht)

Doppelte Stimme für die Jungen? NZZ vom 30. Juni 2016 (SharePoint/Stimmrecht)

Wählen ab 16? - Besser wäre ein Stimmrecht ab Geburt, NZZ vom 27. Mai 2007 (SharePoint/Stimmrecht)

Tabelle der Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte betreffend Stimmrechtsalter 16 (SharePoint/Stimmrecht)

Stimmrechtsalter 16; Pro- und contra Argumente:

http://www.politnetz.ch/artikel/260-auflistung-der-wichtigsten-pro-und-contra-argumente

https://www.tagesschau.de/inland/btw17/procontra-wahl-jugendliche-101.html

# 3112 Ausländerstimmrecht

Soll das Stimmrecht auf kantonaler Ebene auf Ausländer ausgedehnt werden?

#### 1. Geltendes Recht

Nach Art. 50 KV steht das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten allen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Ausländische Staatsangehörige sind somit nach der geltenden Verfassung auf kantonaler Ebene vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Als erster Kanton der Deutschschweiz gewährte AR ab 1995 den Gemeinden die Möglichkeit, das Stimmrecht unter gewissen Bedingungen auch ausländischen Staatsangehörigen zu erteilen. Vier Gemeinden in AR kennen aktuell das Stimmrecht für Ausländer (seit 1999 Wald, 2002 Speicher, 2003 Trogen, 2014 Rehetobel). Ein weitere Gemeinde (Bühler) wird demnächst darüber abstimmen. Andere Gemeinden haben sich gegen das Ausländerstimmrecht ausgesprochen (Heiden und Waldstatt).

# 2. Übergeordnetes Recht: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

Gemäss Art. 39 Abs. 1 BV regeln die Kantone die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Die Kantone bestimmen, wer zu ihrem "Volk" gehört. Sie können somit auf kantonaler und kommunaler Ebene das Ausländerstimmrecht einführen oder ausschliessen.

#### 3. Verfassungsvergleich

### Bund:

Gemäss Art. 136 Abs. 1 BV stehen die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwä-



che entmündigt sind. Zu den stimmberechtigten Schweizer Bürger gehören auch die schweizerischausländischen Mehrfachbürger. Die eingebürgerten Ausländer sind mit Rechtskraft der Einbürgerung vollumfänglich den Schweizer Bürger gleichgestellt.

Die Kantone JU und NE sind die einzigen Kantone, die ausländischen Staatsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen das Stimmrecht in *kantonalen* Angelegenheiten zuerkennen; in mehreren Kantonen wurden entsprechende Vorstösse an der Urne massiv verworfen. JU hat seit seiner Gründung im Jahre 1979 Ausländern die beschränkte Stimmberechtigung erteilt. Die KV JU überlässt es jedoch dem Gesetzgeber, das Stimmund Wahlrecht sowie die übrigen politischen Rechte der Ausländer zu umschreiben (Art. 73 KV JU). Gemäss dem Gesetz (Art. 3 LDP JU) sind Ausländerinnen und Ausländer, welche seit zehn Jahren in der Schweiz leben und davon mindestens ein Jahr im Kanton Jura, stimm- und wahlberechtigt. Davon sind Verfassungsänderungen ausgenommen. Auch das passive Wahlrecht ist Schweizer Bürgern vorbehalten.

In NE sind seit 2002 Ausländer und Staatenlose mit Niederlassungsbewilligung, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind, auf kantonaler Ebene stimmberechtigt, ohne aber wählbar zu sein (Art. 37 und 47 KV NE). Von der Möglichkeit, die Wählbarkeit für die (vom Grossen Rat gewählten) richterlichen Behörden auf Ausländerinnen auszudehnen, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.

Die Kantone der französischsprachigen Schweiz (ausser VS) gewähren Ausländern das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten. In VD, FR und GE wird dies unmittelbar von der Kantonsverfassung, in NE und JU vom Gesetz vorgesehen. Wie im Kanton AR wird auch in BS und GR den Gemeinden vom kantonalen Recht her die Möglichkeit eröffnet, das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige einführen. Wählbar sind ausländische Staatsangehörige auf kommunaler Ebene in allen Gemeinden der Kantone FR, VD, NE und JU. Im Kanton TG hat der Gesetzgeber von der ihm zustehenden Möglichkeit, eine beratende Mitwirkung der Ausländer in Gemeindangelegenheiten vorzusehen (Art. 19 KV TG), keinen Gebrauch gemacht.

#### 4. Ausländeranteil im Kanton AR

Mit 15.6% (Rechenschaftsbericht 2017) liegt der Ausländeranteil in Appenzell Ausserrhoden deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Welcher Anteil der ausländischen Bevölkerung stimmberechtigt wäre, hängt von den Kriterien ab, welche für die Ausübung der Stimmrechts festgelegt würden. Der Kanton SH ging bei seiner Volksabstimmung über die Volksinitiative "Demokratie stärken: Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer" vom 28. September 2014 davon aus, dass rund die Hälfte der Personen mit ausländischem Pass stimmberechtigt wäre, wenn hierfür eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren im Kanton und eine gültige Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung vorausgesetzt würde.

#### 5. Vorschläge und Argumentarium

Die Arbeitsgruppe 3 diskutiert folgende Varianten:

- Stimmrecht auf kantonaler Ebene nur für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger (Status quo)

- Stimmrecht für Ausländer auf kantonaler Ebene im gleichen Umfang wie für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (z.B. wenn sie während zehn Jahren in der Schweiz wohnen, davon seit fünf Jahren im Kanton und ein entsprechendes Begehren stellen, vgl. Art. 105 KV).

Auf das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten (Art. 105 KV) wird bei der Argumentation nicht eingegangen, weil die Arbeitsgruppe 1 hierfür zuständig ist.

Für eine Ausweitung des Stimmrechts auf Ausländer werden folgende Argumente geltend gemacht:

- Wer von politischen Entscheiden betroffen ist, soll sie auch mitgestalten dürfen. Ausländer mit Wohnsitz im Kanton sind insb. stärker betroffen als Auslandschweizer, die auf Bundesebene mitbestimmen können.
- Obschon Ausländer wichtige Aufgaben übernehmen und Steuern zahlen und zum Teil schon seit Jahrzehnten oder seit Geburt in der Schweiz leben, werden ihnen keine politischen Rechte zugestanden.
- Die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen gehört zur Integration.
- Es kann achtenswerte Gründe geben, weshalb gewisse Ausländer keine Staatsbürgerschaft in der Schweiz erwerben; zu denken ist insb. an solche, denen die Möglichkeit der Doppelbürgerschaft verwehrt ist.

Gegen eine Ausweitung des Stimmrechts auf Ausländer wird geltend gemacht:

- Einige Ausländer haben sich nie mit dem demokratischen System der Schweiz bzw. des Kantons befasst. Die Integration soll der Stimmbeteiligung vorangehen. Die Aussicht auf Teilnahme am politischen Prozess soll denn auch als Motivation für Integration und Einbürgerung wirken.
- Das Stimmrecht sollte ausschliesslich auf dem Weg der Einbürgerung erlangt werden. Diese Einbürgerung erscheint nicht besonders schwierig. Sie dauert in der Regel 10 Jahre, wobei diese Zeit für junge Menschen wesentlich verkürzt ist.
- Kein deutschschweizer Kanton kennt ein Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene.
- Auf kantonaler Ebene wären andere Personen stimmberechtigt als auf eidgenössischer Ebene.
- Ein Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene für bestimmte Bereiche, wie dies der Kanton JU kennt, erscheint schwer nachvollziehbar und nicht konsequent (bei Abstimmungen über Verfassungsänderungen haben die Ausländer in JU kein Stimmrecht).
- Wenn Einwohner des Kantons auf die schweizerische Staatsbürgerschaft verzichten, um nicht die Staatsbürgerschaft ihrer ehemaligen Heimat zu verlieren, dann besteht eine stärkere Verbundenheit zum Herkunftsland. In diesem Fall erscheint auch das Interesse an der Ausübung des Stimmrechts weniger gewichtig.
- Was auf kantonaler Ebene beim Ausländerstimmrecht beschlossen wird, hat auch Einfluss auf die kommunale Ebene. Die Gemeinden sollten jedoch wie bisher selber bestimmen können, was bei ihnen gilt.

# Weitere Bemerkungen:

- Die Überlegungen, die gegen ein Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene sprechen, müssen nicht auch für die kommunale Ebene gelten. Auf kommunaler Ebene ist die Betroffenheit der Ein-



wohner unmittelbarer als auf Kantonsstufe. Diese Frage ist jedoch der Arbeitsgruppe 1 vorbehalten.

#### **Antrag Arbeitsgruppe:**

Ausländerinnen und Ausländern sollen unter den Voraussetzungen gemäss Art. 105 Abs. 2 KV und auf Begehren hin das Stimmrecht auf Kantonsstufe erlangen können.

(5 dafür, 4 dagegen)

Bemerkung: Der Antrag betrifft nicht das passive Wahlrecht. Über das passive Wahlrecht soll beim Themenblatt zu den allgemeinen Bestimmungen zu den Behörden (Wählbarkeit, Art. 62 KV) diskutiert werden.

## 5. Literaturhinweise (Beispiele):

Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Rz. 975 ff. (SharePoint/Grundlagen Politische Rechte/Das Volk\_Politische Rechte I).

Ausländerstimmrecht in vier Gemeinden, Appenzeller Zeitung vom 21. November 2018 (SharePoint/Stimmrecht)

Eidgenössische Migrationskommission EKM, Ausländerstimmrecht: <a href="https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/buergerrecht---citoyennete/Citoy/stimmrecht.html">https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/buergerrecht---citoyennete/Citoy/stimmrecht.html</a>

terra cognita, Staatsangehörigkeit, politische Rechte und Möglichkeiten der Partizipation, Herbst 2018: http://www.terra-cognita.ch/fileadmin/user\_upload/terracognita/documents/terra\_cognita\_33.pdf

## 3113 Stimmrecht Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Soll das Stimmrecht auf kantonaler Ebene auf die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ausgedehnt werden?

#### 1. Geltendes Recht: Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (KV; bGS 111.1)

Nach Art. 50 KV steht das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten allen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Verfassungsbestimmung stammt noch aus einer Zeit, als kantonale Wahlen und Abstimmungen an der Landsgemeinde durchgeführt wurden. Die Ausgangslage war somit für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nicht die gleiche wie heute, weil diese damals für die Ausübung des Stimmrechts in den Kanton hätten anreisen müssen. Der Verzicht auf das Stimmrecht für Personen mit Schweizer Bürgerrecht im Ausland wurde jedoch im Bericht der Verfassungskommission vom 26. April 1994 damit begründet, dass es als stossend empfunden werde, wenn eine Ausserrhoderin in Kopenhagen an der Landsgemeinde teilnehme dürfte, ein Ausserrhoder Bürger mit Wohnsitz in St.Gallen aber nicht.

In der Kantonsratssitzung vom 27. Oktober 2008 äusserte sich der Regierungsrat in der Frage- und Informationsstunde zum Stimmrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Zusammenfassend hielt er damals fest, dass er am Prinzip festhalten möchte, wonach das Stimmrecht auf kantonale und kommunale Angelegenheiten am Wohnort ausgeübt werden müsse. Im Rahmen einer allfälligen Totalrevision der Kantonsverfassung müsse dieses Thema jedoch erneut geprüft werden (siehe Protokollauszug aus den Verhandlungen des Kantonsrates vom 27. Oktober 2008).

Im Jahr 2013 wurde im Kanton auf Departementsstufe ein Gesetzesentwurf geprüft, welcher einer Ausweitung des Stimmrechts auf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten vorsah. Wegen der fehlenden verfassungsrechtlichen Legitimation wurde ein entsprechender Vorschlag jedoch nicht weiter behandelt.

### 2. Übergeordnetes Recht: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

Gemäss Art. 39 Abs. 2 BV werden die politischen Rechte am Wohnsitz ausgeübt (sogenanntes Wohnsitzprinzip). Das Wohnsitzprinzip sorgt dafür, dass die Ausübung der politischen Rechte jenem Gemeinwesen zugerechnet wird, dem der einzelne Stimmbürger tatsächlich angehört und von dessen politischen Beschlüssen er am stärksten betroffen ist. Ausserdem verhindert es die im Sinne von Art. 39 Abs. 3 BV unzulässige mehrfache Stimmrechtsausübung. Es gilt sowohl für eidgenössische als auch für kantonale oder kommunale Wahlen und Abstimmungen. Bund und Kantone können jedoch Ausnahmen vom Wohnsitzprinzip vorsehen (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BV). Zu diesen Ausnahmen gehört auch das Auslandschweizerstimmrecht. Dagegen ist es den Kantonen verwehrt, Personen, die in einem anderen Kanton wohnhaft sind, das Stimmrecht zu erteilen (Art. 39 Abs. 2 BV).

#### 3. Verfassungsvergleich

Bund: Nach Art. 40 Abs. 1 BV fördert der Bund die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz. Die Ausübung der politischen Rechte und Pflichten wird gestützt auf Art. 40 Abs. 2 BV im Auslandschweizergesetz (ASG) geregelt. Gemäss Art. 16 ASG können Auslandschweizerinnen und -schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, an den eidgenössischen Wahlen (Nationalratswahlen) und Abstimmungen teilnehmen, eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen und sich in Bundesbehörden (Art. 143 BV) wählen lassen. Ihr Stimmrecht üben sie in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde oder, wenn sie über keine solche verfügen, in ihrer Heimatgemeinde aus. Die Stimmabgabe kann persönlich oder brieflich oder, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, elektronisch erfolgen (Art. 18 ASG). Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, werden von der Stimmgemeinde ins Stimmregister eingetragen (Art. 19 ASG).

Bei der letzten eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. November 2018 waren im Kanton AR 1'236 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer stimmberechtigt, was 3,2% der Stimmberechtigten (39'014) entspricht.

Kantone: Die Rechtslage in den Kantonen ist unterschiedlich. Neun Kantone (BE, SZ, FR, SO, BL, GR, NE, GE und JU) verweisen auf die Bundesgesetzgebung (ASG) und erteilen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten besitzen, auch in kantonalen Angelegenheiten (z.B. Art. 55 Abs. 2 KV BE, Art. 5-7 PRG BE; Art. 9 KV GR, Art. 3 PPR GR, Art. 37 KV NE). Im Kanton TI können "Tessiner im Ausland" ihr kantonales Stimmrecht in ihrer Bürgergemeinde ausüben (Art. 30 KV TI; Art. 16 LEDP). Die Kantone ZH und BS gewähren Stimmberechtigten im Ausland kein Stimmrecht für kantonale Abstimmungen, jedoch erteilen sie ihnen das Wahlrecht für die Ständeratswahlen (Art. 82 KV ZH; Art. 44 KV BS). Über eine entsprechende Verfassungsänderung (Wahlrecht für Ständeratswahlen) soll 2019 auch im Kanton AG abgestimmt werden. Andere Kantone, wie z.B. St.Gallen, Glarus und Schaffhausen, knüpfen bis heute bei den politischen Rechten ausschliesslich an den Wohnsitz im Kanton an (Art. 32 KV SG, Art. 4 GPR SG; Art. 56 KV GL; Art. 16 KV LU; Art. 5 StRG LU) und gewähren damit den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern keine politischen Rechte.

#### 4. Vorschläge und Argumentarium

Die Arbeitsgruppe 3 diskutiert insb. folgende Varianten:

- Keine Ausweitung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Status quo)
- Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei Ständeratswahlen

Bei der Variante "Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei Ständeratswahlen" gibt es zwei Untervarianten: Entweder kann Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ausschliesslich ein aktives Wahlrecht eingeräumt werden (diese Lösung hat z.B. der Kanton ZH gewählt) oder auch ein passives Wahlrecht, d.h. eine im Ausland wohnende stimmberechtigte Person könnte sich auch in den Ständerat wählen lassen (letztere Lösung sieht z.B. der Kanton AG mit seiner Vorlage für eine Verfassungsänderung vor).

Allgemeine Ausweitung der politischen Rechte auf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer:
Für eine allgemeine Ausweitung der politischen Rechte (d.h. auch auf Sachabstimmungen) auf Auslandschweizer wurden vom Bundesrat 1975 in seiner Botschaft über die politischen Rechte der Auslandschweizer u.a. folgende Argumente genannt:

- Das Stimm- und Wahlrecht trägt zur Auseinandersetzung mit dem politischen Geschehen in der Schweiz bei und stärkt so die Bande zur Heimat.
- Auslandschweizer sollten sich nicht mehr als "Bürger zweiter Klasse" fühlen.
- Wer nur kürzere Zeit im Ausland weilt, etwa Wissenschaftler, Studenten, Firmenangestellt etc., sollte die Beziehungen zur Schweiz aufrechterhalten können.
- Viele politische Vorlagen würden auch die Anliegen der Auslandschweizer treffen.

Als Argumente gegen die Erweiterung der politischen Rechte *auf eidgenössischer Ebene* wurden vom Bundesrat genannt:

- Das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizer bedeutet einen Widerspruch zum bisherigen Wohnsitzprinzip.
- Die räumliche Distanz erschwert das Erfassen der politischen Verhältnisse in der Schweiz. Vorlagen bei Sachabstimmungen und Kandidaten bei Wahlen sind zu wenig bekannt.



Als weitere Argumente zur Erweiterung der politischen Rechte *auf kantonaler Ebene* können zudem berücksichtigt werden:

Pro:

- Mit den heutigen Möglichkeiten können sich Auslandschweizer besser informieren als früher.

#### Contra:

- Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind von kantonalen Vorlagen im Gegensatz zu Bundesvorlagen – in der Regel wenig bis gar nicht betroffen.
- Es erscheint fraglich, wenn Personen in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt erklärt werden, nur weil sie irgendeinmal im Kanton gewohnt haben oder zufällig heimatberechtigt sind.
- Es würden sich Ungleichheiten gegenüber Personen ergeben, die ihren Wohnsitz aus dem Kanton AR in einen anderen Kanton verlegen.
- Nach längerer Abwesenheit geht auch die Verbindung zur ehemaligen Heimat verloren. Dies ist besonders der Fall für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer der 2. oder 3. Generation.

#### Erteilung des Wahlrechts für Ständeratswahlen:

Für eine Ausweitung des Wahlrechts bei Ständeratswahlen auf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer spricht die Angleichung an die Nationalratswahlen, wo diesen aufgrund des eidgenössischen Rechts ein entsprechendes Wahlrecht zusteht. So vertritt z.B. der Regierungsrat des Kantons Aargau die Auffassung, dass es sich nur schwer nachvollziehen lässt, weshalb Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei Nationalratswahlen ein Wahlrecht haben, nicht aber bei Ständeratswahlen (Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 13. Dezember 2017).

Andererseits ist zu beachten, dass die Bundesverfassung (Art. 150 Abs. 3) die Regelung der Wahl des Ständerates den Kantonen überlässt, womit sich auch eine unterschiedliche Handhabung rechtfertigten lässt. Bei der praktischen Umsetzung ist zudem zu erwähnen, dass es hinsichtlich der rechtzeitigen Zustellung des Wahlmaterials ins Ausland (insbesondere ausserhalb Europas) Schwierigkeiten geben könnte, sofern es bei den Ständeratswahlen zu einem zweiten Wahlgang kommt (vgl. dazu Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 13. Dezember 2017 S. 4 f.). Soweit hierfür die Einführung des E-Votings als mögliche Lösung angesehen wird, ist zu beachten, dass damit nicht nur Vorteile (z.B. rechtzeitige Zustellung der Unterlagen, Vereinfachung beim Abstimmen), sondern auch Nachteile (z.B. hohe Kosten bei der Einführung, Sicherheitsbedenken) verbunden sein können.

Bei der Frage, welche Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Kanton AR stimmberechtigt sein sollen, wäre sinnvollerweise an das eidgenössische Recht anzuknüpfen (vgl. z.B. Art. 26 Abs. 3 KV SZ; Art. 37 Abs. 1 KV NE).

Dass eine im Ausland wohnende Schweizerin oder ein im Ausland wohnender Schweizer die Ständeratswahl in AR gewinnen würde, erscheint sehr unwahrscheinlich, doch muss diese Möglichkeit nicht vorweg ausgeschlossen werden. Gegen die Wählbarkeit von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (passives Wahlrecht) spricht z.B. der Umstand, dass der Kanton auf Bundesebenen nur wenige Vertretungsmöglichkeiten hat; Die Kantonsvertretung im Ständerat sollten daher starke lokale Verbindungen haben. Diesem Anliegen kann allerdings auch begegnet werden, indem für die Wahlannahme bzw. den Amtsantritt das Wohnsitzerfordernis gilt.



#### **Antrag Arbeitsgruppe:**

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern soll für die Wahl des Ständerates das aktive und passive Wahlrecht erteilt werden – in Angleichung an die Wahl von Nationalratsmitgliedern. Falls ein Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin gewählt wird, soll für den Zeitpunkt der Wahlannahme oder des Amtsantritts der Wohnsitz im Kanton vorausgesetzt werden.

(5 dafür, 4 dagegen)

#### 5. Literaturhinweise (Beispiele):

Protokollauszug Kantonsratssitzung vom 27. Oktober 2008 (SharePoint/Stimmrecht)

Giovanni Biaggini, Wohn soll beim Auslandschweizerstimmrecht die Reise gehen? ZBI 114/2013 (SharePoint/Stimmrecht)

Wahlrecht hinsichtlich Ständeratswahlen: Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 13. Dezember 2017 (SharePoint/Stimmrecht)

Wenn Ausland-Ostschweizer nicht wählen dürfen, St.Galler Tagblatt vom 15. Dezember 2015: https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/wenn-ausland-ostschweizer-nicht-waehlen-duerfen-ld.656127

Renat Kuenzi, Der lange Weg der Auslandschweizer zu Bürgern erster Klasse: <a href="https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/politische-rechte\_der-lange-weg-der-auslandschweizer-zubuergern-erster-klasse/43841608">https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/politische-rechte\_der-lange-weg-der-auslandschweizer-zubuergern-erster-klasse/43841608</a>

Argumente für und gegen digitales Abstimmen:

https://www.swissinfo.ch/ger/politik/e-voting 10-argumente-fuer-und-gegen-digitales-abstimmen/43956622

#### 3114 Weiteres

# Dauernde Urteilsunfähigkeit

Personen, die wegen dauernder Urteilunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB) oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 360 ff. ZGB), werden in den Kantonen vom Stimmrecht ausgeschlossen, wobei hierzu z.T. auf das eidgenössische Rechts verwiesen wird (vgl. z.B. Art. 22 KV ZH, Art. 16 KV LU, Art. 17 KV UR; Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, S. 403). Gemäss dem Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung gilt eine entsprechende Einschränkung aufgrund des Bundesrechts (Art. 2 der Bundesgesetzes über die politischen Rechte; BPR, SR 161.1) auch nach der geltenden Kantonsverfassung im Kanton AR (Jörg Schoch, Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung, S. 96). Hierbei ist jedoch anzumerken, dass das Bundesrecht ohne entsprechenden Verweis im kantonalen Recht für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen nicht anwendbar wäre (siehe Art. 136 BV).



Nach Art. 136 Abs. 1 BV stehen die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Gemäss Art. 2 BPR gelten als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Art. 136 Abs. 1 BV Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

In der Praxis lehnt sich das kantonale Stimmrecht an die Bestimmung des Bundesrechts (Art. 2 BRP) an. Ein entsprechender Verweis auf das Bundesrecht fehlt jedoch in Art. 50 KV. Aufgrund der grossen Bedeutung des Stimmrechts, muss der Ausschluss vom Stimmrecht in der Verfassung ausdrücklich erwähnt werden bzw. diesbezüglich zumindest auf das eidgenössische Recht verwiesen werden (vgl. z.B. Art. 16 KV LU, Art. 26 KV SZ). Damit würde zu dieser Frage auch mehr Klarheit geschaffen.

Oftmals wird bei geistig behinderten Personen keine umfassende Beistandschaft errichtet, weil eine solche Massnahme nicht erforderlich ist (mündliche Auskunft KESB AR). Viele geistig Behinderte haben somit ein Stimmrecht – nur wenige Personen sind wegen dauernder Urteilunfähigkeit vom Stimmrecht ausgeschlossen. Es erschient sinnvoll, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die gleiche Regelung wie auf eidgenössischer Ebene (Art. 2 BRP) zu treffen. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis im Kanton. Andere Lösungen, bei denen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene unterschiedliche Regelungen gelten, erscheinen kompliziert. Falls die Arbeitsgruppe dennoch eine andere Lösung wünscht (vgl. z.B. Art. 48 Abs. 4 KV GE), müsste die Thematik vertieft geprüft werden.

# Antrag Arbeitsgruppe 3:

Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sollen entsprechend den eidgenössischen Bestimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossen werden.

(einstimmig)

Im Übrigen sieht die Arbeitsgruppe 3 keinen weiteren Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem Stimmrecht (Art. 50 KV). Allfällige Begrifflichkeiten (z.B. "Schweizerinnen und Schweizer" statt "Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen") sind bei der Redaktion zu bereinigen.



# Anträge zum Thema Stimmrecht (311)

	<del></del>
	Die Arbeitsgruppe 3 beschliesst, dem Plenum folgende Anträge zu stellen:
13.12.2018	<ul> <li>Das Stimmrechtsalter soll allgemein auf das 16. Altersjahr herabgesetzt werden (Unterthemenblatt 3111 Stimmrechtsalter).</li> <li>Ausländerinnen und Ausländern sollen unter den Voraussetzungen gemäss Art. 105 Abs. 2 KV und auf Begehren hin das Stimmrecht auf Kantonsstufe erlangen können (Unterthemenblatt 3112 Ausländerstimmrecht).</li> <li>Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern soll für die Wahl des Ständerates das aktive und passive Wahlrecht erteilt werden – in Angleichung an die Wahl von Nationalratsmitgliedern. Falls ein Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin gewählt wird, soll für den Zeitpunkt der Wahlannahme oder des Amtsantritts der Wohnsitz im Kanton vorausgesetzt werden (Unterthemenblatt 3113 Stimmrecht Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer).</li> <li>Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sollen entsprechend den eidgenössischen Bestimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossen werden (Unterthemenblatt 3114 Weiteres).</li> </ul>
17.01.2019	Die Arbeitsgruppe 3 genehmigt das Themenblatt Nr. 311 und verabschiedet es zuhanden des Plenums.
28.02.2019	Die Arbeitsgruppe 3 kommt auf das Themenblatt Nr. 322 zurück. Beim Unterthemenblatt 3111 (Stimmrechtsalter) und 3112 (Ausländerstimmrecht) wird präzisiert, dass die Anträge nicht das passive Wahlrecht betreffen. Über das passive Wahlrecht soll beim Themenblatt zu den allgemeinen Bestimmungen zu den Behörden (Wählbarkeit, Art. 62 KV) diskutiert werden.
23.05.2019	Beschlüsse der VK  Stimmrechtsalter (3111): Annahme des Antrags der AG 3: "Das Stimmrechtsalter soll allgemein auf das 16. Altersjahr herabgesetzt werden" (Protokoll der VK-Sitzung vom 23. Mai 2019, S. 4).  Ausländerstimmrecht (3112): Annahme des Antrags der AG 3: "Ausländerinnen und Ausländern sollen unter den Voraussetzungen gemäss Art. 105 Abs. 2 KV und auf Begehren hin das Stimmrecht auf Kantonsstufe erlangen können" (Protokoll der VK-Sitzung vom 23. Mai 2019, S. 5).  Stimmrecht Auslandschweizer (3113): Ablehnung des Antrags der AG 3 (Protokoll der VK-Sitzung vom 23. Mai 2019, S. 5).  Weiteres (3114): Annahme des Antrags der AG 3: "Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sollen entsprechend den eidgenössischen Bestimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossen werden." (Protokoll der VK-Sitzung vom 23. Mai 2019, S. 5).